

AFR 18: Umsetzungsfragen

*Regionalkonferenz Schulleitungen
November 2019*

LUZERN

Ausgleichszahlungen der Gemeinden

Gesetz über die Volksschulbildung

§ 29b VBG Gemeindebeiträge

⁴Die Gemeinden leisten dem Kanton für Klassen des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarschule sowie der Sekundarstufe I, deren Grösse die kantonalen Vorgaben unterschreitet, eine Ausgleichszahlung pro Klasse und Schuljahr von maximal 20'000 Franken. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung

§ 29b Ausgleichszahlungen der Gemeinden

¹Die Gemeinden leisten dem Kanton pro Klasse welche die Vorgaben der Klassengrösse gemäss § 7 der Verordnung unterschreiten, folgende Ausgleichszahlungen:

- a. Kindergarten & Basisstufe: je 3'750 Fr. pro Semester
- b. Primarschule: je 10'000 Fr. pro Schuljahr
- c. Sekundarschule: je 12'500 Fr. pro Schuljahr

Weitere Änderungen

Tagesstrukturen

neu: halber Beitrag bei Eintritt ins zweite Semester
Stichtag 1. März

Frühe Sprachförderung

neu: Pauschalen pro Halbtage, sofern Vorgaben erfüllt sind
Stichtag 1. September



Dienststelle Volksschulbildung

Kellerstrasse 10

6002 Luzern

Telefon 041 228 68 68